

## Große Anfrage

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.

### Umsetzung des Schlußdokuments der 2. Menschenrechtsweltkonferenz „Wiener Erklärung und Aktionsprogramm“ vom Juni 1993

Vom 14. bis 25. Juni 1993 fand in Wien die 2. Weltkonferenz über Menschenrechte der Vereinten Nationen statt. Regierungsvertreterinnen und -vertreter von 171 Staaten, die bei der Weltkonferenz anwesend waren, einigten sich nach zahlreichen Kontroversen und zähem Ringen auf die „Wiener Erklärung und Aktionsprogramm“. Das im Konsens von der Konferenz angenommene Dokument ist für die Unterzeichnerstaaten völkerrechtlich nicht bindend. Doch es stellt eine wichtige Berufungsgrundlage für den internationalen Menschenrechtsschutz dar: Es gibt keinen anderen derart umfassenden Text zu Menschenrechten. Weiter sind in dem Dokument zahlreiche Beschlüsse, Programme und Initiativen zum nationalen und internationalen Menschenrechtsschutz festgehalten, zu denen sich die Unterzeichnerstaaten verpflichtet haben.

In ihrem 3. Menschenrechtsbericht vom 12. Dezember 1995 hat die Bundesregierung einen Überblick über den Stand ihrer bisherigen Bemühungen zur Verbesserung des internationalen Menschenrechtsschutzes gegeben. Vier Jahre nach der Weltkonferenz für Menschenrechte und mit Blick auf den Artikel 100 des Schlußdokuments, der zum 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einen Bericht über die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen vorsieht, ist nun Anlaß gegeben, die Bundesregierung zu fragen, welche über ihren 3. Bericht hinausgehenden Fortschritte gemacht wurden und welchen Beitrag die Bundesregierung zur Umsetzung der Beschlüsse von Wien geleistet hat.

Daher fragen wir die Bundesregierung:

#### *Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte*

1. Hat das Wiener Schlußdokument aus Sicht der Bundesregierung die Akzeptanz der universellen Geltung der Menschenrechte gefördert?

Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung seither in den bilateralen und multilateralen Beziehungen gemacht in bezug auf ein vorgeblich abweichendes Verständnis von Menschen-

rechten, das mit kulturellen, sozialen, religiösen oder entwicklungsbedingten Besonderheiten begründet wird?

Welche Anstrengungen hat sie ggf. unternommen, um derart begründeten Versuchen, die universelle Geltung der Menschenrechte einzuschränken, entgegenzuwirken? (I 5, 10)

2. Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung Fortschritte bei der Durchsetzung des Grundprinzips erzielt worden, nach dem alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind?

In welcher Weise tritt die Bundesregierung in ihrer Innen- und ihrer Außenpolitik für dieses Prinzip ein?

Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zum Grundprinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte, also der Gleichrangigkeit der bürgerlichen und politischen und der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, ein, und welche praktischen Konsequenzen zieht sie hieraus? (I 1, 5)

3. Inwieweit setzt sich die Bundesregierung für die Anerkennung des Rechts auf Entwicklung ein, das von der Weltkonferenz als universelles und unveräußerliches Recht und integraler Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte festgeschrieben wurde? (I 10)

#### *Internationaler Menschenrechtsschutz*

4. Inwieweit wurde das im Wiener Schlußdokument formulierte Ziel umgesetzt, die Koordinierung, Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen zu verbessern?

Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg der bisherigen Aktivitäten des Hochkommissars für Menschenrechte, und welche konkreten Beiträge leistet sie zur Unterstützung seiner Arbeit? (II 1, 17, 18)

5. Wie unterstützt die Bundesregierung den weiteren Ausbau der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe des Menschenrechtszentrums?

Wie ist der Stand der Schaffung eines „umfassenden Programms innerhalb der Vereinten Nationen, um den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen zu helfen, die eine unmittelbare Wirkung auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausüben“? (II 69)

6. Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung gegenwärtig, damit eine Erhöhung der finanziellen Ausstattung der Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen im Rahmen des ordentlichen VN-Haushalts und durch freiwillige Finanzierung erreicht wird? (II 9–12)

7. Gibt es Überlegungen, den Menschenrechtsausschuß, der für die Einhaltung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zuständig ist, mit Kompetenzen zur praktischen Umsetzung seiner Empfehlungen auszustatten,

und wenn ja, in welcher Weise wird dies von der Bundesregierung unterstützt?

Welche Anstrengungen werden zur Verbesserung der Möglichkeiten der VN-Organen, insbesondere der Menschenrechtskommission, unternommen, auf akute Menschenrechtsverletzungen zu reagieren, und welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit dem seit 1995 praktizierten intersessionellen Dialog von Mitgliedstaaten der Menschenrechtskommission? (II 8, 17.89)

8. Wie beurteilt die Bundesregierung Kontrolle und Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Vergleich zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte?

In welcher Weise beteiligt sich die Bundesregierung an der Diskussion über die Schaffung eines Fakultativprotokolls mit der Möglichkeit der Individualbeschwerde zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte? (II 75)

9. In welcher Weise setzt sich die Bundesregierung für eine „baldige Annahme eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe“ ein, das „zur Schaffung eines vorbeugenden Systems regelmäßiger Inspektionen von Einrichtungen, in denen Personen festgehalten werden“ dienen soll?

In welchem Rahmen setzt sich die Bundesregierung für „die Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter“ und „die Gewährleistung wirksamerer Möglichkeiten zu ihrer körperlichen, psychologischen und sozialen Rehabilitation“ ein? (II 61, 59)

#### *Entwicklungszusammenarbeit und Außenpolitik*

10. Wie setzt die Bundesregierung in ihrer politischen Praxis das im Wiener Schlußdokument niedergelegte Grundprinzip um, nach dem die Völkergemeinschaft die Menschenrechte „weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck“ zu behandeln hat, um dem von manchen Ländern geäußerten Vorwurf der Selektivität und der Doppelstandards entgegenzutreten? (I 5)
11. Auf welche Weise und mit welchem Erfolg setzt sich die Bundesregierung entsprechend ihrer Leitlinien dafür ein, daß die Politik der Strukturanpassung der internationalen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen (IWF, Weltbank etc.) mit den Erfordernissen einer sozialen und demokratischen Politik zur Stärkung der Menschenrechte in Einklang gebracht wird? (II 2)
12. Welche substantiellen Beiträge leistet die Bundesregierung zur Entschuldung der Länder des Südens, „um so die eigenen Bemühungen der Regierungen dieser Länder um eine volle Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ihrer Bürger zu unterstützen“? (I 12)

13. Welchen Beitrag leistet die Bundesregierung in ihren außenpolitischen Beziehungen, in der Wirtschafts- und in der Entwicklungspolitik zur Gewährleistung der Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit? (I 30, II 22, 25, 26)
14. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob und ggf. welche der Mitgliedstaaten „nationale Aktionspläne“ aufgestellt haben, in denen die betreffenden Staaten Schritte zur Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte festlegen? (II 71)
15. In welchem Umfang und unter Beteiligung welcher Ressorts im einzelnen arbeitet die Bundesregierung diesbezüglich mit Nichtregierungsorganisationen zusammen, und wie sind die Erfahrungen dieser Zusammenarbeit aus Sicht der Bundesregierung, aufgeschlüsselt für die einzelnen Ressorts? (II 73)

#### *Frauen*

16. Setzt sich die Bundesregierung für die Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls mit der Möglichkeit des Petitionsrechts zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ein? (II 40)
17. Inwieweit werden systematische Vergewaltigungen von Frauen in Kriegssituationen international als Kriegsverbrechen anerkannt, und welche Fortschritte sind ggf. nach Erkenntnissen der Bundesregierung bei der Ahndung dieser Verbrechen zu verzeichnen?  
In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung Bemühungen, Täter zu ermitteln und strafrechtlich zu verfolgen? (I 28)
18. Was unternimmt die Bundesregierung zur Bekämpfung bzw. Eindämmung des internationalen Menschenhandels, durch den in zunehmendem Maße Mädchen und Frauen aus Ländern des Südens und aus Osteuropa nach Deutschland geschleust und verschleppt werden?  
Kann die Bundesregierung bestätigen, daß es durch die rasche Abschiebung der betroffenen Frauen aus Deutschland häufig an Zeuginnen fehlt, wenn es zum Prozeß gegen Menschenhändler kommt, und wie beurteilt sie ggf. dieses Problem?  
Welche faktischen und rechtlichen Maßnahmen sind zum Schutz von Zeuginnen vorgesehen? (I 18, II 38)
19. Wie viele der Frauen, die in Deutschland einen Antrag auf Asyl stellen, geben geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund an, und welche Gründe sind dies im einzelnen?  
Wie viele der asylsuchenden Frauen erhalten aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung inzwischen Asyl oder erfahren eine Duldung in der Bundesrepublik Deutschland? (I 23)

#### *Kinder*

20. Wie weit sind die Bemühungen vorangeschritten, mit Staaten, die von Sextourismus und Kinderprostitution besonders betroffen sind, Rechtshilfeabkommen abzuschließen, um damit eine Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und der Ermittlung gegen deutsche Täter zu ermöglichen?

Gibt es Überlegungen bzw. Ansätze der Bundesregierung im präventiven Bereich, zum Beispiel in Richtung einer bundesweiten Aufklärungskampagne zu Sextourismus und Kinderprostitution durch die zuständigen Bundesministerien? (I 18, 21, II 48, 49)

21. Welche nationalen und internationalen Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutze des Kindes, auch in bezug auf Flüchtlingskinder und vertriebene Kinder, gibt es, und wie werden sie im einzelnen von der Bundesregierung unterstützt?

Nach welchen Kriterien will die Bundesregierung über die in ihrem ersten Bericht an die Vereinten Nationen zur Einhaltung des „Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ zugesicherte aufgeschlossene, humane und beschleunigte Bearbeitung von Anträgen zur Familienzusammenführung entscheiden? (I 21)

#### *Rechte besonderer Zielgruppen*

22. Welche Bemühungen sind auf der Ebene der Vereinten Nationen im Nachgang zur Menschenrechtsweltkonferenz unternommen worden, um „die Rechte der Angehörigen von Minderheiten, wie sie in der Erklärung über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten festgelegt sind, auf wirksame Weise zu fördern und zu schützen“, und welchen Beitrag leistet die Bundesregierung hierzu?

Ist das Menschenrechtszentrum in die Lage versetzt worden, „auf Ersuchen der betreffenden Regierungen und im Rahmen seines Programms der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe qualifiziertes Fachwissen über Minderheitenfragen und Menschenrechte sowie über die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen, um dadurch in bereits bestehenden oder möglichen Situationen, die Minderheiten betreffen, Hilfe zu leisten“? (II 25)

23. Wie weit sind die Bemühungen der Bundesregierung gediehen, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte eingeborener Bevölkerungen in der Fassung voranzutreiben, wie sie von der Arbeitsgruppe der VN für indigene Bevölkerungen erarbeitet wurde?

Unterstützt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Erneuerung und Aktualisierung des Mandats der Arbeitsgruppe, und welche Anstrengungen unternimmt sie, um die Aktivitäten des VN-Menschenrechtszentrums durch Verstärkung personeller und finanzieller Ressourcen für die Belange eingeborener Bevölkerungen zu verbessern? (II 29)

24. Welche nationalen oder internationalen Projekte zur Erforschung von Ursachen und Auswirkungen der Flüchtlings- und Vertriebenenströme gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung, und in welcher Weise beteiligt sich die Bundesregierung ggf. daran? (I 23)

*Menschenrechte in Deutschland*

25. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um Erscheinungen von Ausländerfeindlichkeit und Intoleranz in Deutschland zu überwinden? (I 15, 30, II 19, 20, 21)
26. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, der die Bundesrepublik Deutschland im September 1995 besucht hat?
- Hat die Bundesregierung die Abgabe einer Erklärung nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung erwogen, mit der die Möglichkeit der Individualbeschwerde zu diesem Übereinkommen geschaffen wird, und zu welchem Ergebnis ist sie ggf. gekommen? (II 21)
27. Welche Maßnahmen werden bzw. wurden zur Aufklärung und Verhinderung tatsächlicher oder behaupteter Polizeiübergreifungen gegen Ausländerinnen und Ausländer getroffen?
- Inwieweit ist diese Bewußtseinsbildung in Menschenrechtsfragen und die Förderung der gegenseitigen Toleranz auf Bundes- und Länderebene für Angehörige der Bundeswehr, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes und der Vollzugsorgane Bestandteil der Ausbildung? (I 15, II 20, 82)
28. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Überwindung von Armut?
- Welche nationalen Programme hat die Bundesregierung initiiert, um das Problem der Obdachlosigkeit von Kindern wirkungsvoll zu bekämpfen? (I 21, 25)
29. Inwieweit werden die Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot und Armut, auch im Alter, in der Bundesrepublik Deutschland als ein Problem der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte gesehen? (I 25)
30. Inwieweit sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um die Rechtstellung von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Belastungen, vor allem innerhalb des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens zu verbessern? (I 24)
31. Hat die Bundesregierung die Empfehlung der Menschenrechtsweltkonferenz an alle Mitgliedstaaten geprüft, einen „nationalen Aktionsplan“ zur Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte aufzustellen, und wie könnte ein solcher Aktionsplan für die Bundesrepublik Deutschland ggf. aussehen? (II 71)

Bonn, den 15. Juli 1997

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**  
**Rudolf Scharping und Fraktion**  
**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**  
**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**



